jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1969/4/16 7Ob53/69

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.04.1969

Norm

AO §8
GmbHG §34

Rechtssatz

Sofern der Ausgleichsschuldner eine juristische Person ist, gelten die Verfügungsbeschränkungen der AO für die Organe der juristischen Person. Die Bestellung oder Abberufung des alleinigen Geschäftsführers durch den Ausgleichsschuldner (hier: Generalversammlung der GmbH als Organ) kann nicht als zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehörendes Geschäft angesehen werden.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 53/69
  Entscheidungstext OGH 16.04.1969 7 Ob 53/69
  Veröff: NZ 1970,29

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0051472

Dokumentnummer

JJR_19690416_OGH0002_0070OB00053_6900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at